

THEMENINFO

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale



1. Anhebung der Freibeträge
2. Versicherungs- und Beitragsrecht
3. Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts
4. Die Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags in der Praxis
5. An- und Abmeldepflicht der Beschäftigung
6. Keine rückwirkende Berücksichtigung

1. Anhebung der Freibeträge des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 wurden der **Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € auf 3.000 €** und die **Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 €** im Jahr erhöht. Die Erhöhungen gelten für die Zeit ab dem 1.1.2021.

Der Übungsleiterfreibetrag stellt Einnahmen für bestimmte nebenberufliche Übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind darüber hinaus auch Einnahmen aus bestimmten weiteren nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei.

2. Versicherungs- und Beitragsrecht

Der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale sind steuerfreien Einnahmen und zählen nicht zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt. Sie sind demnach beitragsfrei.

Dies gilt auch für die Berücksichtigung der Freibeträge im Versicherungsrecht. Bei der Prüfung, ob das monatliche Arbeitsentgelt geringfügig entlohnter Beschäftigter regelmäßig 450 € nicht übersteigt, bleiben Einnahmen im Rahmen des steuerfreien Übungsleiterfreibetrags und der steuerfreien Ehrenamtspauschale unberücksichtigt.

Ein geringfügig entlohnter Beschäftigter mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450 € kann daher zusätzlich den steuerfreien Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsbetrag beziehen. So könnte etwa ein nebenberuflicher Übungsleiter seit dem 1.1.2021 mit einer monatlichen Vergütung in Höhe von 700 € geringfügig beschäftigt werden. Pauschalbeiträge sind auf die steuerfreien Beträge vom Arbeitgeber nicht zu zahlen.

3. Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

Es ist unerheblich, ob der jeweilige Steuerfreibetrag anteilig (pro rata) oder im Ganzen (en bloc) ausgeschöpft wird. Die steuerfreien Einnahmen bleiben bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung unberücksichtigt.

Die steuerfreien Einnahmen bleiben bei der Prognose des regelmäßigen Arbeitsentgelts immer in dem Umfang unberücksichtigt, in dem der sie in der Summe vom Arbeitgeber im maßgebenden Beschäftigungszeitraum gewährt werden sollen.

Im Ergebnis wird für die Prüfung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung eine auf den jeweiligen Beschäftigungszeitraum gleichmäßig verteilte Inanspruchnahme der Gesamtsumme dieser steuerfreien Einnahmen fingiert.

4. Die Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags in der Praxis in der Praxis

Beispiel 1: Ein nebenberuflich beschäftigter Übungsleiter soll ein monatliches Arbeitsentgelt von 700 € erhalten. Der Ar-

beitgeber beabsichtigt, den Übungsleiterfreibetrag zu Beginn jeden Kalenderjahres en bloc anzuwenden. Er würde demnach in jedem Kalenderjahr wie folgt abrechnen:

- » 01.01. bis 30.04. 700 € monatlich steuerfrei;
- » 01.05. bis 31.05. 200 € monatlich steuerfrei und 500 € monatlich steuerpflichtig;
- » 01.06. bis 31.12. 700 € monatlich steuerpflichtig.

Für die Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen wird für jedes Kalenderjahr das Jahresarbeitsentgelt unter Abzug der steuerfreien Einnahmen ermittelt: $700 \text{ €} \times 12 = 8.400 \text{ €}$ abzgl. 3.000 € ergibt einen Steuerfreibetrag von 5.400 € als sozialversicherungsrechtliches Jahresarbeitsentgelt. Daraus ergibt sich wiederum ein monatliches sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt von 450 €.

Da in den ersten 4 Kalendermonaten kein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt bezogen wird, liegt auch keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vor. Vom 1. 5. bis 31.12. jedes Kalenderjahres liegt hingegen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Beispiel 2: Ein nebenberuflich beschäftigter Übungsleiter soll ein monatliches Arbeitsentgelt von 800 € erhalten. Der Arbeitgeber beabsichtigt, den Übungsleiterfreibetrag zu Beginn jeden Kalenderjahres en bloc anzuwenden. Er würde demnach in jedem Kalenderjahr wie folgt abrechnen:

- » 01.01. bis 31.03. 800 € monatlich steuerfrei;
- » 01.04. bis 30.04. 600 € monatlich steuerfrei und 200 € monatlich steuerpflichtig;
- » 01.05. bis 31.12. 800 € monatlich steuerpflichtig.

Für die Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen wird für jedes Kalenderjahr das Jahresarbeitsentgelt unter Abzug der steuerfreien Einnahmen ermittelt: $800 \text{ €} \times 12 = 9.600 \text{ €}$ abzgl. 3.000 € ergibt einen Steuerfreibetrag von 6.600 € als sozialversicherungsrechtliches Jahresarbeitsentgelt. Daraus ergibt sich ein monatliches sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt von 550 €.

Da in den ersten 3 Kalendermonaten kein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt bezogen wird, liegt auch keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vor. Vom 1.4. bis 31.12. jedes Kalenderjahres liegt eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

5. An- und Abmeldepflicht der Beschäftigung

Soweit in Kalendermonaten, in denen ausschließlich steuerfreie Einnahmen bezogen werden, keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vorliegt, muss der Arbeitgeber die Beschäftigung entsprechend abmelden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt bis zu einem Monat grundsätzlich auch in Zeiten fortbesteht, in denen kein Anspruch auf ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Arbeitsentgelt besteht.

Die Beschäftigungen, die in **Beispiel 1** und **Beispiel 2** beschrieben werden, bestehen daher jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres fort. Sie sind demnach bei der erstmaligen Aufnahme erst zum 1.5. (Beispiel 1) bzw. 1.4. (Beispiel 2) anzumelden und anschließend jedes Jahr zum 31.1. ab- und zum 1.5. bzw. 1.4. wieder anzumelden.

Bitte beachten Sie! Es empfiehlt sich daher, die steuerfreien Einnahmen nicht en bloc, sondern pro rata zu gewähren, um regelmäßige An- und Abmeldungen zu vermeiden und bei mehr als geringfügigen Beschäftigungen den Versicherungsschutz durchgehend zu gewährleisten.

6. Keine rückwirkende Berücksichtigung

Eine Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen ist nur für künftige Zeiträume und nicht für die Vergangenheit möglich. Die steuerrechtlich zulässige rückwirkende Ausschöpfung der Freibeträge wirkt sich demnach nicht auf eine vorherige versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung aus.